

Die Charta der Patientenrechte (Auszug)

<http://www.krankenkassen.de/gesundheit/arzt-patient/TODO-29/>

- **Der Patient kann selbst bestimmen**, ob und in welchem Umfang er behandelt wird - unabhängig davon, **ob er sich damit selber schadet**.

Behandlung, Pflege, Rehabilitation und Prävention haben die Würde und Integrität des Patienten zu achten, sein Selbstbestimmungsrecht und sein Recht auf Privatheit zu respektieren.

Der Patient hat das Recht, Art und Umfang der medizinischen Behandlung selbst zu bestimmen. Er kann entscheiden, ob er sich behandeln lassen will oder nicht. **Der Patient kann eine medizinische Versorgung also grundsätzlich auch dann ablehnen, wenn sie ärztlich geboten erscheint.**

Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Straße 3, 50931 Köln

Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf

Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten in Österreich

Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten in Österreich

ISBN: 978-3-7046-5042-9, Auflage: 1. Aufl., Land des Verlags: Österreich

Veröffentlichungsdatum: 26.07.2007, Autoren: Schabel Bettina,

<http://www.palliativecare.bb Braun.de/cps/rde/xchg/om-palliativecare-de-de/hs.xsl/7906.html>

Dieses Selbstbestimmungsrecht ist unabhängig von jedweder „ärztlichen Vernunft“ und gilt selbst dann, wenn eine medizinische Intervention vital indiziert ist: „Niemand darf sich zum Richter in der Frage aufwerfen, unter welchen Umständen ein anderer vernünftigerweise bereit sein sollte, seine körperliche Unversehrtheit zu opfern, um dadurch wieder gesund zu werden; (...) denn auch ein lebensgefährlich Kranker kann triftige und sowohl menschlich wie sittlich achtenswerte Gründe haben, eine Operation abzulehnen“ (BGHSt 11, 111, 114 [F1]). Über die Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts „entsprechend seinen ureigensten Maßstäben“ ist der Patient „...**allenfalls sich selbst, nicht aber dritten Personen und ihren Maßstäben Rechenschaft schuldig**“ (BVerfGE 52, 171, 178 [4]; **stirbt der Patient daher in der Folge seines Behandlungsvetos, so liegt die Verantwortung hierfür allein bei ihm.**

<http://www.aerzteblatt.de/archiv/125519/Recht-Fuersorge-oder-Selbstbestimmung>

Fürsorge und Selbstbestimmung sind nicht nur zwei fundamentale ethische Prinzipien, sie prägen auch jedes ärztliche Handeln und haben für Juristen ebenfalls große Bedeutung. Hinter dem Begriff der Fürsorge verbirgt sich eine langjährige, heiß umstrittene Diskussion über Paternalismus, die von Philosophen und Juristen gleichermaßen engagiert geführt wird (1–7). Hinter dem Prinzip der Selbstbestimmung lauert die schwierige und wohl kaum zu lösende Frage der Willensfreiheit, die schon vor 2 400 Jahren Platon, Aristoteles und Sokrates beschäftigt hat und die seitdem zu einer der Grundfragen menschlichen Denkens überhaupt geworden ist (8–10).

Der Patient kann sogar explizit auf sie verzichten, indem er sich Prozeduren wie etwa Schönheitsoperationen unterzieht, die weder medizinisch indiziert sind noch seinem Wohl entsprechen. **Hier hat das Selbstbestimmungsrecht Vorrang vor dem eigenen Wohl: Der Patient entscheidet, was mit seinem Körper geschieht.** Das Verfassungsrecht billigt diese Verfügungsgewalt über den eigenen Körper, indem es **das Recht zur Selbstbestimmung als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit in Art. 2 in Verbindung mit Art. 1 des Grundgesetzes verbürgt.**

Dieses Recht des Patienten an seinem eigenen Körper und seiner Psyche endet selbst dann

nicht, wenn die eigene Entscheidung unvernünftig wird. Lehnt der entscheidungsfähige Patient zum Beispiel eine medizinisch notwendige oder sogar lebensrettende Behandlung ab, so darf ihn der Arzt nicht gegen seinen ernsthaften und ausdrücklichen Willen behandeln. Allerdings ist ein Arzt auch nicht verpflichtet zu medizinisch nicht indizierten Maßnahmen. Hier kommen sein Grundrecht auf Berufsfreiheit und seine allgemeine Handlungsfreiheit zum Tragen. „Die medizinische Indikation, verstanden als das fachliche Urteil über den Wert oder Unwert einer medizinischen Behandlungsmethode in ihrer Anwendung auf den konkreten Fall, begrenzt insoweit den Inhalt des ärztlichen Heilauftrags“ (BGHZ 154, 224).

Hier steht man vor der Frage, bis wohin die fürsorgliche Entscheidung noch die Fähigkeit des Patienten zur Selbstbestimmung beachtet und ab wann sie die Grenze zur Bevormundung überschreitet. Setzt sich die Fürsorge zulasten der Selbstbestimmung durch, kann man von Paternalismus sprechen.

http://www.ingridiedl.net/01_patienten_info/Patientenrecht.htm Österreich

PATIENTENRECHT

Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen des Patientenrechts sind über diverse Bundes- und Landesgesetze verstreut, sodass sie für den Betroffenen schwer zu überblicken sind. Die Erstellung einer umfassenden Patientencharta, in der die Bestimmungen in einem Bundesgesetz zusammengefasst werden sollen, wurde bereits im Ministerrat beschlossen.

Das Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen ergibt sich aus den einfachgesetzlichen Bestimmungen und ist nicht verfassungsrechtlich garantiert. Trotzdem hat jeder Mensch einen Anspruch auf Achtung seines Selbstbestimmungsrechtes. Für den Bereich der Medizin ergibt sich aus diesem Recht, dass ärztliche Eingriffe nur bei Einwilligung des Patienten zulässig sind, wobei dies sowohl für Diagnose als auch Therapie gilt. Der Arzt ist demnach verpflichtet die Entscheidung des Patienten zu respektieren, auch wenn er der Ansicht ist, daß diese Entscheidung nicht zum Vorteil des Patienten ist. Er darf ohne Einverständnis des Patienten keine Heilbehandlung durchführen.

Dem Patienten muß dabei gesagt werden wie sich die Krankheit ohne Behandlung weiterentwickeln wird. Zum anderen ist der Arzt aber auch verpflichtet darzustellen, wie es aussehen sollte, wenn die Heilbehandlung erfolgreich ist. Allerdings hat der Patient auch ein Recht darauf zu erfahren welche Nebenwirkungen, die zu einer Verschlechterung seines bisherigen Zustandes führen können, im Rahmen der Heilbehandlung möglich sind. **Wie sich der Patient entscheidet ist allein seine Sache.**

Sowohl aus dem Strafgesetzbuch, als auch aus dem ÄrzteG ergibt sich die Pflicht des Arztes, im Falle einer drohenden Lebensgefahr oder einer drohenden schweren Gesundheitsschädigung, zur Leistung Erster Hilfe. Diese Pflicht zur Hilfeleistung besteht losgelöst vom Willen des Betroffenen. Ein Unterlassen dieser Hilfepflicht ist strafbar.

Für die Krankenhäuser normiert ein Gesetz noch eine viel weitergehende Verpflichtung für den Arzt. Im Bereich der öffentlichen Krankenanstalten darf nämlich niemand eine unbedingt erforderliche ärztliche Hilfe verweigern. Das bedeutet also, dass bei akuter Lebensgefahr, bei Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung oder wenn Frauen kurz vor der Entbindung stehen, das Krankenhaus zur Behandlung dieser Patienten verpflichtet ist.

Für den Bereich der öffentlichen Krankenanstalten: Hier darf niemand eine unbedingt erforderliche ärztliche Hilfe verweigern.

<http://www.forum-gesundheitspolitik.de/artikel/artikel.pl?artikel=0803>

BGH pocht auf Selbstbestimmungsrecht des Patienten: Umfassende ärztliche Aufklärungspflicht bei Medikamentenwechsel ,

Dieses Verhältnis ist jetzt durch ein höchstinstanzliches Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17. April 2007 (Urteil des BGH vom 17.04.2007 - VI ZR 108/06) (im Volltext von 14 Seiten unter Nutzung des Aktenzeichens über die Website des BGH - Entscheidungen - kostenlos erhältlich) zur Arzthaftung für unerwünschte Arzneimittelwirkungen bei Mittelwechsel im Sinne der Patienten gestärkt worden. Letzteres erfolgt vor allem dadurch, dass das Gericht eindeutig und unmissverständlich eine umfas-

sende Aufklärungspflicht des Arztes festlegt, ohne deren Erfüllung der Arzt entweder kein neues Arzneimittel verordnen darf oder im Falle unerwünschter Wirkungen voll haftbar ist.

Diese Position ist in vier Feststellungen, darunter den beiden Leitsätzen des Urteils, ausformuliert:

"a) Der Arzt hat den Patienten vor dem ersten Einsatz eines Medikaments, dessen Wirksamkeit in der konkreten Behandlungssituation zunächst erprobt werden soll, über dessen Risiken vollständig aufzuklären, **damit der Patient entscheiden kann**, ob er in die Erprobung überhaupt einwilligen oder ob er wegen der möglichen Nebenwirkungen darauf verzichten will.

Einen eindeutigen Riegel schiebt der BGH auch einer Art wohlgemeintem aber stillschweigenden Experiment vor: "Nicht zu billigen ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts (einem Oberlandesgericht), der Einsatz eines neuen Medikaments sei ohne Einwilligung des Patienten vorübergehend zulässig, **wenn zunächst ermittelt werden sollte, ob das Medikament überhaupt anschlage** und sich dessen Risiken in der Erprobungsphase der Medikation noch nicht auswirkten."